



Fehlzeiten im Kurssystem

Allgemeine Vorgaben

Wie in der Sekundarstufe I und der Einführungsphase gilt auch hier die Entschuldigungspflicht am dritten Tag, d. h., ein(e) am Montag fehlende(r) Schüler(in) muss bis zum Mittwoch der Woche der Schule eine schriftliche Entschuldigung abgeben bzw. überbringen lassen bzw. zuschicken, im letzten Fall muss der Poststempel das Datum vom Dienstag der Woche tragen. Bei einer Fehlzeit am Donnerstag und/oder Freitag muss unserer Schule bis zum darauf folgenden Montag die Entschuldigung vorliegen. Die Entschuldigungspflicht liegt beim Schüler, bei nicht-volljährigen Schülerinnen bzw. Schülern bei den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. (Vgl. hierzu AV Schulpflicht, Nr. 12)

Bei absehbaren Fehlzeiten, insbesondere, wenn sie nicht durch Krankheit oder ärztlicher Behandlung entstehen, ist rechtzeitig ein Antrag auf Beurlaubung beim Tutor bzw. bei der Tutorin einzureichen. Liegt die gewünschte Beurlaubung unmittelbar vor oder nach Ferien, ist der Antrag beim Schulleiter einzureichen.

Attestpflicht

Die Schulleitung bzw. der Tutor/die Tutorin kann in begründeten Fällen von einer Schülerin/einem Schüler verlangen, jede durch Krankheit verursachte Fehlzeit durch ein Attest zu belegen. Die einmal ausgesprochene Attestpflicht gilt bis zum Widerruf durch die Schulleitung bzw. den Tutor/die Tutorin.

Fehlen bei Klausuren

Fehlt eine Schülerin/ein Schüler bei einer Klausur oder einer (angekündigten) Lernerfolgskontrolle (KSL) wegen Krankheit, so wird unsere Schule das Schulamt auffordern, ihn/sie schulärztlich untersuchen zu lassen. Legt der Schüler/die Schülerin jedoch ein privatärztliches Attest vor, so entfällt damit die Verpflichtung beim Amtsarzt vorstellig zu werden. (Vgl. hierzu AV Schulpflicht, Nr. 12(4))

Fehlen in Sportkursen

Sportkurse sind im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe nicht einbringpflichtig, wohl aber belegpflichtig, d. h., OP in einem Sportkurs ziehen automatisch den Rücktritt in den folgenden Schülerjahrgang nach sich, wenn ein solcher Rücktritt überhaupt noch möglich ist. Die Belegverpflichtung entfällt, wenn die Schülerin/der Schüler aus Krankheitsgründen nicht am Sportunterricht teilnehmen kann. Dazu ist ein amtsärztliches Gutachten einzuholen, das der Schule vorgelegt wird. Führen dauernde Fehlzeiten im Sportkurs – ohne dass der Schule eine amtsärztliche Sportbefreiung vorliegt – dazu, dass der Sportlehrer/die Sportlehrerin den Schüler/die Schülerin nicht beurteilen kann, so hat dieses o.B. (ohne Bewertung) keine sportbefreiende Wirkung, d. h., die Schülerin/der Schüler muss auch in diesem Fall zurücktreten, da der Kurs als nicht belegt gilt.

Atteste

Der Schule vorgelegte ärztliche Atteste dürfen nur im Ausnahmefall rückdatiert den Beginn der Schulunfähigkeit bescheinigen, und dieses auch nur bis zu zwei Tagen (schriftliche Mitteilung der Ärztekammer Berlin vom 6. 12. 1995). Ein nicht fristgerecht eingereichtes Attest wird von der Schule nicht akzeptiert, es sei denn, das verspätete Einreichen ist nachweislich nicht vom Schüler verursacht worden.